

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 539

Bern, 26. Mai 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Beschlagnahme

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 20. Oktober 2025
(EO 25 8919)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 17. September 2025 wurde der Beschwerdeführer angehalten. In der Folge wurden sowohl er wie auch das durch ihn gelenkte Fahrzeug durchsucht und drei Posten Bargeld (CHF 14'100.00, gestückelt in 50 Noten à CHF 200.00 und 41 Noten à CHF 100.00; CHF 9'000.00, gestückelt in neun Noten à 1'000.00; CHF 1'200.00, gestückelt in zehn Noten à CHF 100.00 und eine Note à CHF 20.00 [wohl: CHF 200.00; dazu sogleich: E. 5.3]) sichergestellt. Mit Verfügung vom 20. Oktober 2025 wurden die genannten Bargeldposten beschlagnahmt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 12. November 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

1. Die **Wiederherstellung der Beschwerdefrist** gemäss Art. 94 StPO;
2. Die **Berichtigung** der widersprüchlichen Angabe unter Ziffer 1.3 der Verfügung;
3. Die **Ergänzung** der Verfügung um die sichergestellten Gegenstände (Rolex-Armbanduhr und Goldkette);
4. Die **Aufhebung der Beschlagnahme sämtlicher Vermögenswerte**;
5. **Eventualiter**: die **Freigabe der Beträge von CHF 14'100 (C._____)** und **CHF 10'000 (D._____)**, da deren legale Herkunft nachgewiesen ist.

Am 20. November 2025 eröffnete die Verfahrensleitung i.V. ein Beschwerdeverfahren, hiess das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gut und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung vom Verzicht der Generalstaatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme Kenntnis und gab bekannt, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 teilte Rechtsanwalt B._____ mit, dass er vom Beschwerdeführer mit der Wahrung seiner Rechte beauftragt worden sei, wovon die Verfahrensleitung am 22. Dezember 2025 Kenntnis nahm und gab.

2.
 - 2.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]).
 - 2.2 Näherer Prüfung bedarf, ob der Beschwerdeführer hinsichtlich der beschlagnahmten Bargeldposten zur Beschwerdeführung legitimiert ist.
 - 2.2.1 Zur Beschwerdeführung legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Anderen Verfahrensbeteiligten, namentlich durch Verfahrenshandlungen beschwerten Dritten, stehen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 1

Bst. f und Abs. 2 StPO). Dies setzt eine direkte, unmittelbare und persönliche Betroffenheit voraus. Faktische Betroffenheit allein genügt nicht zur Einräumung von Parteirechten (vgl. KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 31 zu Art. 105 StPO). Zur Beschwerde gegen eine Beschlagnahmeverfügung legitimiert sind der beschuldigte Inhaber (Eigentümer oder Besitzer) eines beschlagnahmten Gegenstandes oder Dritte, soweit sie sich auf eigene Eigentumsrechte oder die Wirtschaftsfreiheit berufen können (z.B. Eigentümer, Mieter, Nutzniesser). Nicht legitimiert sind bloss mittelbar betroffene Dritte, z.B. weil die Beschlagnahme die Erfüllung eines Vertrages verunmöglicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1; BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 70 ff. zu Art. 263 StPO).

- 2.2.2 Die Beschwerde ist begründet einzureichen (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 Bst. b StPO). Im Rahmen der Begründung gemäss Art. 385 Abs. 1 Bst. b StPO hat die beschwerdeführende Person insbesondere auch ihre Beschwerdeberechtigung im Sinne von Art. 382 StPO darzulegen, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist. Dies gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich verbeiständete Rechtssuchende (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_55/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1 mit Hinweisen). Dasselbe (analoge) Erfordernis leitet sich aus Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ab (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1, 1B_324/2016 vom 12. September 2016 E. 3.1; LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 7c zu Art. 382 StPO). Das Bundesgericht verweist betreffend die Substantiierung der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zuweilen auf seine eigene (reichhaltigere) Praxis zu Art. 42 Abs. 1 BGG (vgl. etwa zur Darlegung der Auswirkung auf mögliche Zivilforderungen der Privatklägerschaft: Urteil des Bundesgerichts 6B_89/2018 vom 1. Februar 2019 E. 2.2). Gemäss DEMARMELS variiert die Anforderung an die Begründungstiefe je nach Art der Parteistellung. Insbesondere die geschädigte Person hat ihre Parteistellung und damit die grundsätzliche Legitimation zur Beschwerde ausführlich darzulegen (DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde im kantonalen Strafverfahren [Art. 381 f. StPO], 2018, S. 92).
- 2.2.3 Vorab ist festzuhalten, dass unbestritten ist, dass die drei beschlagnahmten Bargeldposten an unterschiedlichen Orten gefunden wurden. Während CHF 14'100.00 (gestückelt in 50 Noten à CHF 200.00 und 41 Noten à CHF 100.00) in einem Couvert im Handschuhfach des durch den Beschwerdeführer gelenkten Personenwagens Mercedes-Benz AMG G 63 mit Kontrollschild E._____ gefunden wurden, befanden sich weitere CHF 9'000.00 (gestückelt in neun Noten à 1'000.00) in der rechten hinteren Hosentasche des Beschwerdeführers und weitere CHF 1'200.00 (gestückelt in zehn Noten à CHF 100.00 und eine Note à CHF 20.00 [recte: CHF 200.00; dazu sogleich: E. 5.3]) in der vorderen linken Hosentasche.
- 2.2.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, der grösste Teil des beschlagnahmten Geldes stamme nicht von ihm, sondern sei ihm von Drittpersonen übergeben worden. Die beschlagnahmten CHF 14'100.00 hätten sich in einem verschlossenen Couvert befunden und gehörten C._____. CHF 10'000.00 gehörten D._____. Beide Per-

sonen hätten sich unmittelbar nach der Sicherstellung bei der Staatsanwaltschaft gemeldet und die legale Herkunft der Gelder nachgewiesen. Da der Beschwerdeführer geltend macht, ein Grossteil des beschlagnahmten Bargeldes (CHF 14'100.00 plus CHF 10'000.00) gehöre nicht ihm, ist er diesbezüglich durch die angefochtene Verfügung gar nicht unmittelbar betroffen und entsprechend auch nicht zur Beschwerde legitimiert. Insoweit ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten. Selbst wenn man dies anders beurteilen wollte, wäre die Beschwerde – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen (E. 5.1 und 5.2) – jedenfalls abzuweisen.

- 2.2.5 Was die beschlagnahmten restlichen CHF 200.00 anbelangt, ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers sodann nicht offensichtlich. Von den Angaben des Beschwerdeführers und C._____ ausgehend müssten die in dem Couvert im Handschuhfach gefunden CHF 14'100.00 offenbar C._____ bzw. der F._____ (GmbH) gehören. Entsprechend müssten CHF 10'000.00 der in den Hosentaschen des Beschwerdeführers gefundenen insgesamt CHF 10'200.00 der G._____ (GmbH) gehören. Weshalb der Beschwerdeführer eigenes Geld mit fremdem mischen sollte, erhellt nicht und wird von ihm auch nicht weiter erklärt. Da die Beschwerde insoweit materiell ohnehin abzuweisen ist (E. 5.1 und 5.2 hiernach), konnte darauf verzichtet werden, dem im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben (siehe dazu die am 19. Dezember 2025 bei der Beschwerdekammer eingelangte Anwaltsvollmacht vom 13. November 2025), seine Beschwerde diesbezüglich zu verbessern.
- 2.3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, neben den beschlagnahmten Geldern seien anlässlich seiner Anhaltung und Durchsuchung auch eine Rolex-Armbanduhr und eine Goldkette sichergestellt worden und er beantragt, dieses seien ordnungsgemäss in die Verfügung aufzunehmen, damit die Rechtmässigkeit ihrer Beschlagnahme überprüft werden könne, ist die Beschwerdekammer dafür nicht zuständig. Ein entsprechender Antrag wäre bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Dass der Staatsanwaltschaft bereits beantragt worden wäre, die bis anhin offenbar lediglich sichergestellte Rolex-Armbanduhr und die Goldkette formell zu beschlagnahmen, ist aus den der Kammer vorliegenden Akten nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.
- 2.4 Unter Vorbehalt der voranstehenden Ausführungen (E. 2.2.3 und 2.3) ist auf die frist- und als Laieneingabe formgerechte Beschwerde einzutreten und zu prüfen, ob das Bargeld beschlagnahmt werden durfte.
- 3.
- 3.1 Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 Bst. a bis d StPO). Die gesetzliche Grundlage der Beschlagnahme findet sich in Art. 263 Abs. 1 StPO. Danach können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson u.a. beschlagnahmt werden, wenn diese als Beweismittel gebraucht werden (Bst. a; sog. Beweismittelbeschlagnahme) oder sie voraussichtlich zur Sicherstellung der Verfahrenskosten

ten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (Bst. b; sog. Deckungsbeschlagnahme).

3.2

- 3.2.1 Die Beweismittelbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. a StPO dient dazu, die im Rahmen des Strafprozesses notwendigen Abklärungen in tatsächlicher Hinsicht zu treffen und somit den Sachverhalt als Grundlage für die Anwendung des materiellen Strafrechts festzustellen. Mit der Beweismittelbeschlagnahme werden mithin jene sachlichen Beweismittel provisorisch sichergestellt, die der Erforschung der materiellen Wahrheit als primärem Ziel des Strafprozesses dienen könnten. Es handelt sich um eine provisorische strafprozessuale Massnahme zur Beweissicherung und zur Beweiserhaltung, mit dem mittelbaren Ziel, eine strafrechtlich oder strafprozessual bedeutsame Tatsache zulasten oder zugunsten der beschuldigten Person nachzuweisen. Für eine Beweismittelbeschlagnahme kommen grundsätzlich sämtliche Objekte in Betracht, welche eventuell beweisrelevante Informationen enthalten. Ein Gegenstand ist eventuell beweisrelevant, wenn er in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der inkriminierten Tat stehen könnte (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 373 vom 26. Februar 2025 E. 8 mit Hinweisen). Die Beweismittelbeschlagnahme ist solange aufrechtzuerhalten, als die Gegenstände und Vermögenswerte als Beweise benötigt werden (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 172 vom 30. Juli 2024 E. 6.2; BK 23 267 vom 17. November 2023 E. 4.4; je mit Hinweis).
- 3.2.2 Unter dem Titel der Deckungsbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. b und Art. 268 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen nötig ist. Unter den Begriff der «Entschädigung» fallen die dem Geschädigten als Gegenpartei geschuldete Prozessentschädigung gemäss Art. 433 StPO und nicht etwa Schadenersatzansprüche (Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.5.2 mit Hinweisen). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach den Art. 92-94 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) nicht pfändbar sind (Art. 268 Abs. 1-3 StPO). Da sich die Deckungsbeschlagnahme auch auf rechtmässig erworbenes Vermögen der beschuldigten Person erstrecken kann, sehen Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO restriktivere Voraussetzungen vor als sie bei einer Einziehungsbeschlagnahme von Deliktsgut oder deliktischem Profit (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO) bzw. bei einer Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Rückgabe an den Geschädigten (Art. 263 Abs. 1 Bst. c StPO) gelten (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1; 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.4.1 f.). Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO stellen gesetzliche Konkretisierungen des Verhältnismässigkeitsprinzips dar. Nicht anzutasten ist, was die beschuldigte Person und ihre Familie für einen angemessenen Unterhalt benötigen (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2; 6B_1435/2021 vom 16. November 2022 E. 3.1.1; 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.4.2). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt nach der Rechtsprechung zudem, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

sich die beschuldigte Person ihrer möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte, sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch ihres Vermögens (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2; 6B_1435/2021 vom 16. November 2022 E. 3.1.1; 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.4.2). Art. 268 StPO statuiert zudem ein Übermassverbot. Dieses ist verletzt, wenn der beschlagnahmte Vermögenswert in einem klaren Missverhältnis zu den geschätzten Gesamtkosten steht, deren Sicherstellung er dient. Eine Schätzung, auf welchen Gesamtbetrag sich die effektiv zu tilgenden Kosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen wahrscheinlich ungefähr belaufen, erweist sich bei Einleitung des Vorverfahrens als schwierig. Die diesbezüglichen Anforderungen an die Begründung der Deckungsbeschlagnahme sind zu diesem Zeitpunkt daher gering, nehmen im Lauf des Verfahrens jedoch zu (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2; 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.4.3 mit Hinweisen).

- 3.3 Die Beschlagnahme ist eine konservatorische provisorische Massnahme. Für ihre Anordnung reicht es aus, wenn die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Gegenstände und Vermögenswerte künftig gebraucht, eingezogen, oder zurückerstattet werden könnten. Sie ist hinsichtlich ihres Umfangs auf das erforderliche Mass zu beschränken (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2; 7B_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 130 II 329 E. 6; Urteil 7B_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1 mit Hinweis). Die Strafbehörden haben auch während des Verfahrens laufend zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Beschlagnahme noch gerechtfertigt ist (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2; 7B_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.4; 7B_291/2023 vom 12. Oktober 2023 E. 3.3). Eine Beschlagnahme kann auch dadurch unverhältnismässig werden, dass sich ihre Dauer grundlos in die Länge zieht (Urteile des Bundesgerichts 7B_169/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1.2; 7B_374/2023 vom 25. Juni 2024 E. 3.37B_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 132 I 229 E. 11.6).
- 3.4 Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet eine betroffene Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 150 IV 239 E. 3.2; 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_550/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 2.3; 7B_550/2025 vom 2. Oktober 2025 E. 4.1; 7B_128/2023 vom 14. Dezember 2023 E. 2.1; je mit weiteren Hinweisen). Zur Frage des Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat das Bundesgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Sachgericht vorzugreifen (BGE 150 IV 239 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_384/2024 vom 18. März 2025 E. 3.1; 7B_94/2022 vom 10. Oktober 2024 E. 2.1; vgl. BGE 143 IV 330 E. 2.1 betreffend den dringenden Tatverdacht im Haftverfahren).

- 3.5 Die Beschlagnahmeverfügung ist kurz zu begründen (Art. 263 Abs. 2 StPO). Die Behörde muss schnell entscheiden, was es ausschliesst, dass sie komplexe Rechtsfragen löst oder vor dem Entscheid darauf wartet, genau und vollständig über den Sachverhalt unterrichtet worden zu sein (BGE 141 IV 360 E. 3.2; 140 IV 57 E. 4.1.2, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 7B_176/2022 vom 6. November 2023; 7B_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 436+439 vom 1. Juli 2025 E. 4.4; BK 23 494 vom 15. Februar 2024 E. 3.2; BK 23 373 vom 5. Januar 2024 E. 4.2). Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (BGE 139 IV 250 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_185/2023 vom 26. Juli 2023 E. 2.1 mit Hinweisen; statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 31 vom 7. Juni 2024 E. 4.3).
4. Die angefochtene Verfügung wird von der Staatsanwaltschaft wie folgt begründet:
- Im vorliegenden Fall hatte der Beschuldigte Bargeld von insgesamt CHF 24'300.00 in unterschiedlicher Stückelung und verteilt auf 3 Fundorte bei sich. Anlässlich seiner Befragung durch die Polizei am 17.09.2025 machte er zur Herkunft der Gelder keine Angaben bzw. verweigerte die Aussage.
- Die Spurenuntersuchung des Fahrzeugs im Inneren des Fahrzeugs ergab zudem ein positives Ergebnis hinsichtlich THC und Kokain (Handschuhfach, Armaturenbrett). Ebenso konnte auf den sichergestellten Banknoten eine erhöhte Kontamination mit THC und Kokain festgestellt werden.
- Der hohe Bargeldbetrag, dessen Verteilung und Stückelung, können ohne Weiteres als aussergewöhnlich bezeichnet werden, so dass – mit Blick auf die Ergebnisse der Spurensicherung und der ungeklärten Herkunft des Bargelds – der hinreichende Verdacht besteht, dass die sichergestellten Vermögenswerte aus Betäubungsmittelhandel oder illegalen Aktivitäten herrühren. Die fraglichen Vermögenswerte sind daher zu beschlagnahmen.
- 5.
- 5.1 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass ein hinreichender Tatverdacht für eine Beschlagnahmung vorliegt. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde erweist sich die Annahme der Staatsanwaltschaft, die beschlagnahmten Bargeldbeträge könnten aus strafbaren Handlungen, insbesondere aus Betäubungsmittelhandel stammen, nicht als unhaltbar:
- 5.1.1 Soweit der Beschwerdeführer mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorbringt, dass eine Kontamination sichergestellter Banknoten mit THC und Kokain für sich alleine nicht genüge, um deren deliktische Herkunft nachzuweisen, mag dies zutreffen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedarf es in der Regel weiterer Indizien, wie das Fehlen einer plausiblen Erklärung für einen legalen Erwerb, die Stückelung eines grossen Geldbetrags in kleine Einheiten und verschiedene Währungen oder die Art des Geldtransports. Nicht verlangt wird hingegen, dass die Behörde detaillierte Kenntnis der Tatumstände und des Täters hat, inklusive Ort und Zeit der einzelnen Tathandlungen; ein strikter Beweis der (Vor-)Tat ist nicht erforderlich (Urteile des Bundesgerichts 7B_1080/2024 vom 3. März 2026 mit Verweis

auf 7B_793/2023 vom 22. April 2024 E. 2.1; 6B_1227/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 1.6; 6B_1390/2020 vom 8. Juni 2022 E. 2.2.5; je mit Hinweisen).

- 5.1.2 Anders als der Beschwerdeführer davon auszugehen scheint, deutet im konkreten Fall nicht nur die Kontamination der Banknoten mit THC und Kokain, sondern auch die Verteilung der Bargeldposten auf drei Fundorte (CHF 14'100.00 im Couvert im Handschuhfach des durch den Beschwerdeführer gelenkten Personenwagens Mercedes-Benz AMG G 63 mit Kontrollschild E._____, CHF 9'000.00 in seiner rechten hintern Hosentasche sowie CHF 1'200.00 in seiner linken vorderen Hosentasche) sowie die Stückelung derselben (CHF 14'100.00, gestückelt in 50 Noten à CHF 200.00 und 41 Noten à CHF 100.00; CHF 9'000.00, gestückelt in neun Noten à CHF 1'000.00; CHF 1'200.00, gestückelt in zehn Noten à CHF 100.00 und eine Note à CHF 20.00 [recte: CHF 200.00; dazu sogleich: E. 5.3]) auf eine strafbare Handlung, beispielsweise auf Betäubungsmittelhandel, hin (vgl. dazu beispielhaft auch die vom Beschwerdeführer zitierten Urteile des Bundesgerichts 6B_1390/2020 vom 8. Juni 2022 E. 2.2.5 und 6B_1042/2019 vom 2. April 2020 E. 2.3). Dass die hohen Bargeldbeträge sowie deren Verteilung und Stückelung aussergewöhnlich sind, bestreitet der Beschwerdeführer zu Recht nicht.
- 5.1.3 Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zwar geltend macht, dass ihm ein Grossteil des beschlagnahmten Bargeldes gar nicht gehöre, es dessen Herkunft und Verwendungszweck jedoch weiter abzuklären gilt. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, es dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er bei der polizeilichen Anhaltung keine detaillierten Angaben zur Herkunft des Geldes gemacht habe, weil seine Deutschkenntnisse eingeschränkt seien und er Missverständnisse habe vermeiden wollen, muss er sich entgegenhalten lassen, dass er im Rahmen der anschliessenden Befragung die Möglichkeit gehabt hätte, mit Hilfe einer Übersetzerin oder eines Übersetzers Angaben dazu zu machen, er aber angegeben hatte, dass er keine Übersetzung benötige und fortan von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers als beschuldigte Person vom 17. September 2025, S. 3 Z. 1-2 und ab S. 3 Z. 45 ff.). Letzteres ist zwar sein gutes Recht, trägt aber nicht zur Klärung der Frage nach der Herkunft und dem Verwendungszweck des Geldes bei.
- 5.1.4 Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das Fahrzeug, in dem das Geld aufgefunden worden sei und dessen Inneres (Armaturenbrett und Handschuhfach) eine Kontamination mit THC und Kokain aufgewiesen habe, gehöre nicht ihm sondern H._____, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ob und wie der Beschwerdeführer mit Betäubungsmittel in Kontakt gekommen war, ist Gegenstand der laufenden Untersuchung. Nur am Rande ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer selbst auf Frage, ob er im Betäubungsmittelhandel tätig sei, die Aussage verweigerte (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers als beschuldigte Person vom 17. September 2025, S. 3 Z. 69-70).
- 5.1.5 Nach dem Gesagten liegt ein hinreichender Tatverdacht auf eine strafbare Handlung, namentlich Betäubungsmittelhandel, vor.
- 5.2 Beschlagnahmt wurde Notengeld. Dieses kann nicht nur zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen werden, sondern auch als Beweismittel dienen. Bei einem

Verdacht auf Betäubungsmittelhandel ist Notengeld für die Rekonstruktion von Transaktionen und Geldflüssen ohne Weiteres geeignet, zumal es nicht nur auf eine Kontamination mit Betäubungsmittel, sondern auch auf Fingerabdrücke und DNA-Spuren untersucht werden kann. Entsprechend kann das Bargeld vorliegend sowohl gestützt auf Art. 263 Abs. 1 Bst. a StPO als auch gestützt auf Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO beschlagnahmt werden.

- 5.3 Was den Antrag des Beschwerdeführers auf Berichtigung der Ziffer 1.3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung anbelangt, ist mit ihm festzustellen, dass die aufgeführte Stückelung (zehn Noten à CHF 100.00 und eine Note à CHF 20.00) nicht dem dort genannten Total von CHF 1'200.00 entspricht. Aufgrund der Vorhalte anlässlich der polizeilichen Befragung muss davon ausgegangen werden, dass in der vorderen linken Hosentasche des Beschwerdeführers CHF 1'200.00 und nicht CHF 1'020.00 gefunden wurden (polizeiliche Einvernahme des Beschwerdeführers als beschuldigte Person vom 17. September 2025, S. 4 Z. 99-108). Die in der angefochtenen Verfügung erwähnte Stückelung enthält daher einen Verschreiber. Gemäss Art. 83 Abs. 1 StPO kann die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vornehmen, wenn das Dispositiv des Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder es mit der Begründung im Widerspruch steht. Da die Parteien im Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatten sich zu äussern und so ein prozessualer Leerlauf verhindert werden kann, wird die Berichtigung ausnahmsweise analog Art. 397 Abs. 2 StPO durch die Beschwerdekammer vorgenommen.
6. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 1.3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung wird insofern berichtigt, als die Stückelung der beschlagnahmten CHF 1'200.00 aus zehn Noten à CHF 100.00 und einer Note à CHF 200.00 und nicht aus zehn Noten à CHF 100.00 und einer Note à CHF 200.00 besteht. Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 7.
- 7.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 Bst. b StPO). Vorliegend wird die angefochtene Verfügung lediglich dahingehend abgeändert, als dass die Stückelung in Ziff. 1.3 des Dispositivs berichtigt wird. Da der beschlagnahmte Bargeldbetrag insgesamt korrekt war, handelt es sich dabei nur um eine unwesentliche Abänderung. Der Beschwerdeführer hat daher die vollen Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, zu tragen.
- 7.2 Zumal der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 3; 6B_1433/2021 vom 3. März 2022 E. 4.2; je mit Hinweisen; statt vieler auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 545 vom 25. Februar 2026 E. 8.2), erhält der nunmehr privat verteidigte Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren keine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 1.3 des Dispositivs der Verfügung (EO 25 8919) der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau vom 20. Oktober 2025 wird wie folgt berichtigt:

Ziff. 1.3: CHF 1'200.00 (10 x 100.00 + 1 x 200.00) Bargeld.

Fundort: in Hosentasche vorne links.

Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B. _____
(per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt I. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 26. Mai 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

i.V. Gerichtsschreiberin Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.